

Arbeiten im multiprofessionellen Team – Die Ergebnisse einer Befragung der Polizei zu den Überwachungskonzepten einzelner Bundesländer

Die Maßregel der Führungsaufsicht – Arbeiten im multiprofessionellen Team unter besonderer Berücksichtigung der Unterstützung durch die Polizei

- Was ist ein multiprofessionelles Team und gehört die Polizei im Rahmen der Führungsaufsicht dazu?
- Die Polizeiaufsicht als Vorläufer der Führungsaufsicht
 - Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Polizei
 - Kriminalitätstheoretischer Hintergrund
- Befragung der Polizei
 - Auswertung und Analyse des Datenmaterials
- Zusammenfassung und Ausblick

Was ist ein multiprofessionelles Team und gehört die Polizei dazu?

- interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Professionen und Berufsgruppen, die sich einem Ziel verschrieben haben.

„Ein multiprofessionelles interdisziplinäres Team entwickelt durch enge Zusammenarbeit und kontinuierlichen Austausch eine eigene Identität. Individuelle Berufszugehörigkeiten und hierarchische Positionen rücken dabei zugunsten des gemeinsamen Zieles in den Hintergrund.“ (Bausewein/Roller 2010)

Die Polizeiaufsicht als Vorläufer der Führungsaufsicht

- Geschichtlicher Abriss
- Einführung der Führungsaufsicht 1975
- Führungsaufsicht und deren Entwicklung bis zur Entstehung von HEADS
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Polizei
- Ziel → Schutz vor rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern
- Kriminalitätstheoretischer Hintergrund

Auswertung und Analyse des Datenmaterials

- **Bayern** (Verwaltungsvorschrift HEADS = Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter)
- **Berlin** (Verwaltungsvorschrift SPREE = Sexualstraftäter Prävention (bei) Rückfallgefahr (durch) Eingriffsmaßnahmen und Ermittlungen)
- **Brandenburg** (Verwaltungsvorschrift HEADS = Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Straftäter)
- **Bremen** (Verwaltungsvorschrift HEADS = Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter)
- **Hessen** (Verwaltungsvorschrift ZÜRS = Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter)
- **Mecklenburg-Vorpommern** (Verwaltungsvorschrift FoKuS = Für optimierte Kontrolle und Sicherheit)
- **Niedersachsen** (Verwaltungsvorschrift K. U. R. S. = Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern)
- **Saarland** (Verwaltungsvorschrift Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern)
- **Sachsen** (Verwaltungsvorschrift ISIS = Informationssystem zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter)
- **Sachsen-Anhalt** (Verwaltungsvorschrift RiMS = Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter)
- **Schleswig-Holstein** (Verwaltungsvorschrift KSXS = Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter)
- **Thüringen** (Verwaltungsvorschrift HEADS = Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter)

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Organisation der Polizei im Rahmen der Überwachungs-tätigkeit
- Informationen durch INPOL
- Kontaktaufnahme zu überwachten Probanden bzw. deren Umfeld
- Umgang mit Weisungsverstößen
- Einschätzungen zum landeseigenen Überwachungskonzept
- Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle
- Einschätzung der gesetzlichen Vorschriften zur Führungsaufsicht
- Sanktionsmöglichkeiten des § 145a StGB

Auswertung zur Informationsweitergabe durch INPOL

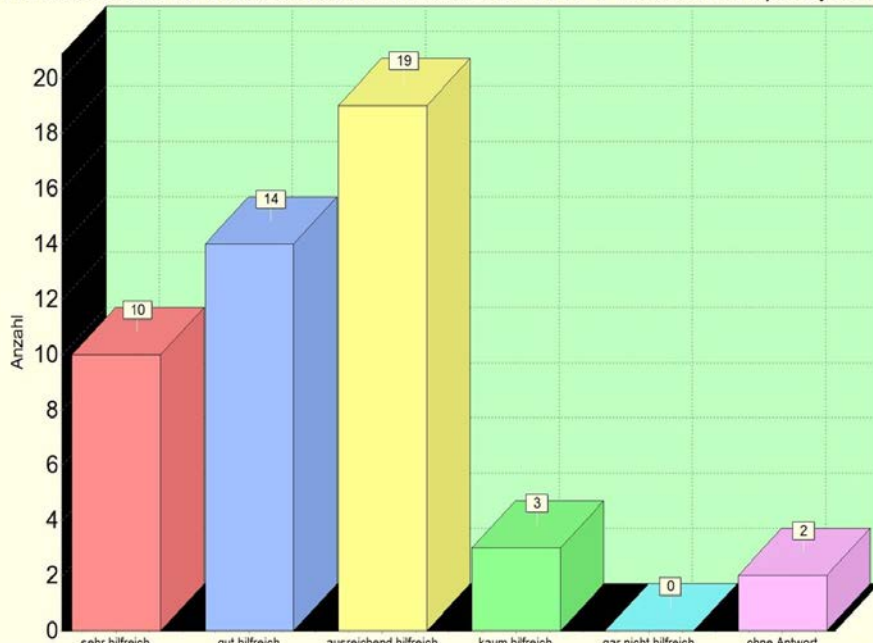
Die Informationen aus INPOL sind ausreichend hilfreich für die Arbeit und in der Regel gut bis ausreichend zutreffend.

Als Verbesserungsvorschläge wurden genannt,

- standardisiertes Informationsschreiben an alle beteiligten Behörden vor Entlassung des Probanden,
- Verbesserung der Aktualität von INPOL-Einträgen (Fotos, Straftaten),
- direkte Mitteilung der Erkenntnisse zum Probanden von der Aufsichtsstelle/Bewährungshilfe zur zuständigen Polizeiinspektion,
- das alte Umfeld (Freunde, Bekannte, befreundete Mithäftlinge) ist selten bekannt, wäre aber wichtig zu kennen.

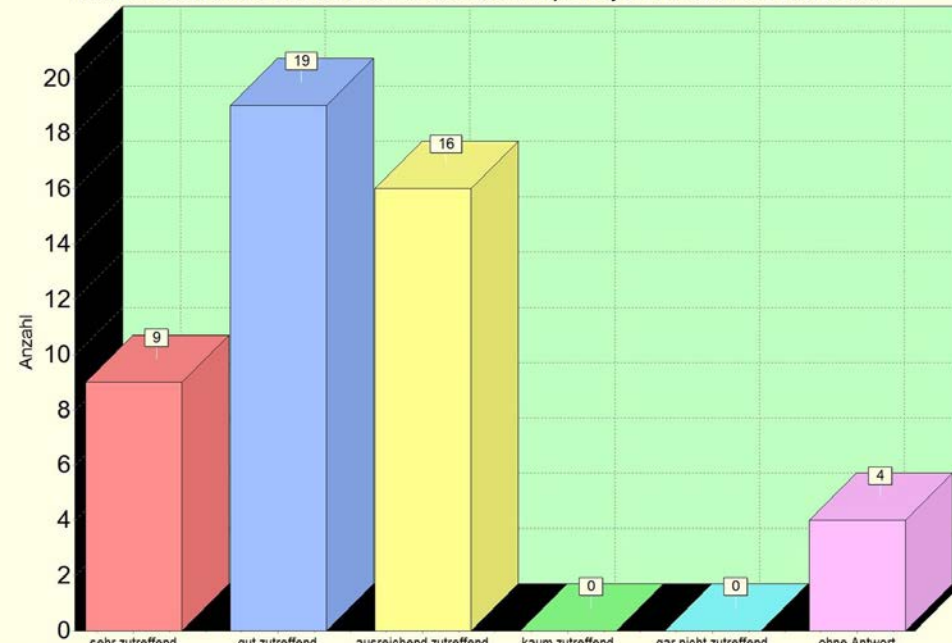
Auswertung zur Informationsweitergabe durch INPOL

Wie hilfreich sind für Ihre Arbeit die Informationen über FA - Probanden im Inpol-System?



Filter: 6 - [Bayern / Berlin / Brandenburg / Bremen / Hessen / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Saarland / Sachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein / Thüringen] N [48]

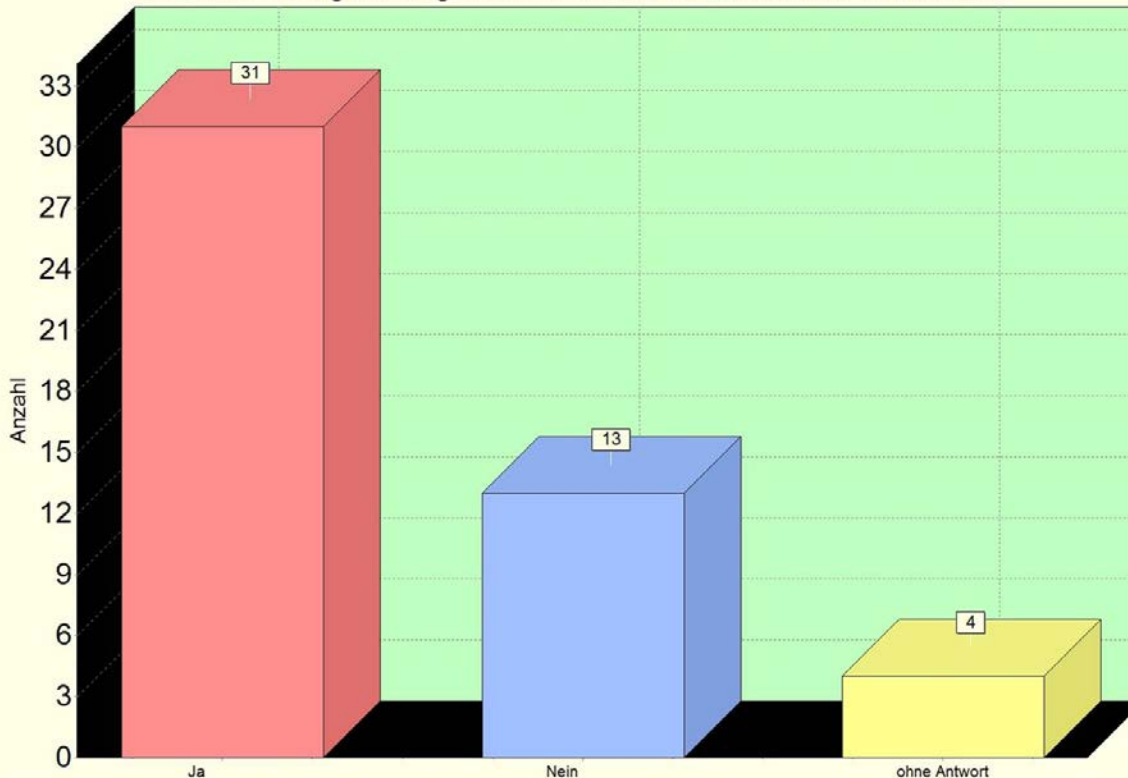
Inwieweit sind die Informationen aus dem Inpol-System sachlich zutreffend?



Filter: 6 - [Bayern / Berlin / Brandenburg / Bremen / Hessen / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Saarland / Sachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein / Thüringen] N [48]

Auswertung der Kontaktaufnahme zu den überwachten Probanden

Suchen Sie regelmäßig den Kontakt zu überwachten Probanden?



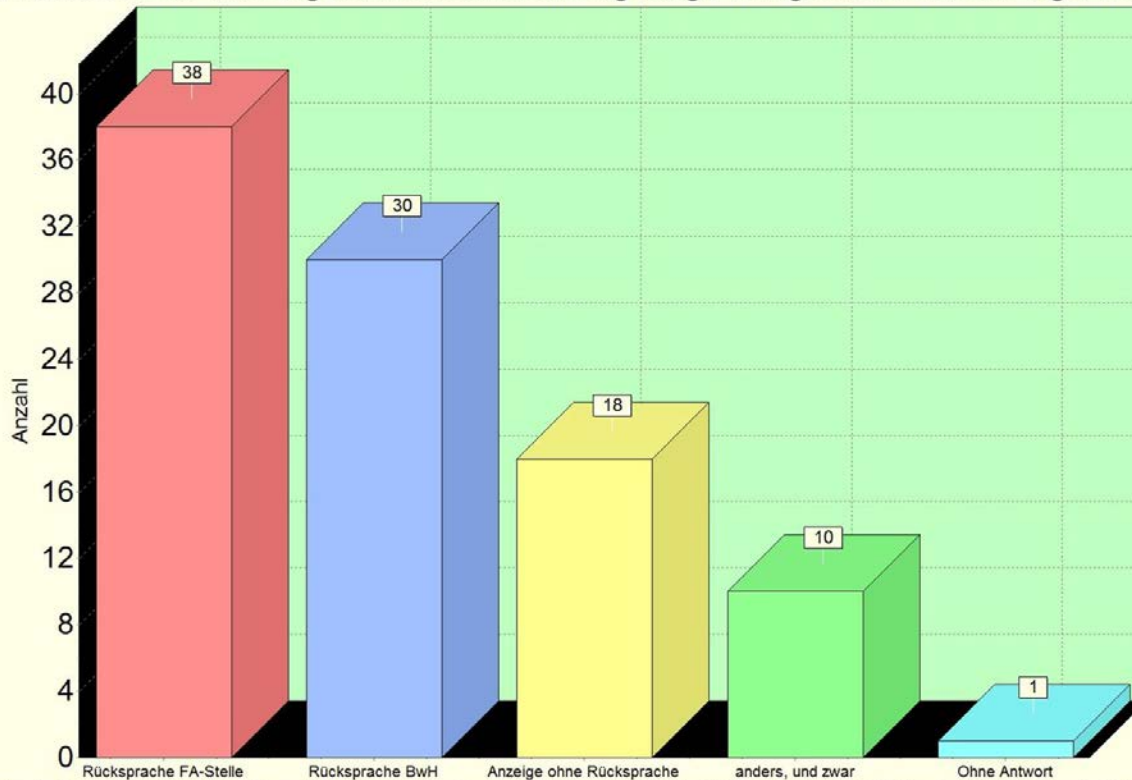
Filter: 6 - [Bayern / Berlin / Brandenburg / Bremen / Hessen / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Saarland / Sachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein / Thüringen] N [48]

In der Regel wurde die Kontaktaufnahme bei allen Befragten zum Zwecke der „Gefährderansprache“ nach Vereinbarung mit der BwH angebahnt. Im Weiteren wurde ebenfalls genannt:

- Informationserhebung zu aktuellen Lebensumständen
- grundsätzlich erfolgt ein nichtanlassbezogenes Aufsuchen des Probanden
- obligatorische Maßnahmen
- Kontrolle von Abstinenzweisungen

Auswertung der Frage zum Umgang mit Weisungsverstößen

Wenn Ihnen ein Weisungsverstoß zur Kenntnis gelangt: Wie gehen Sie in der Regel vor?

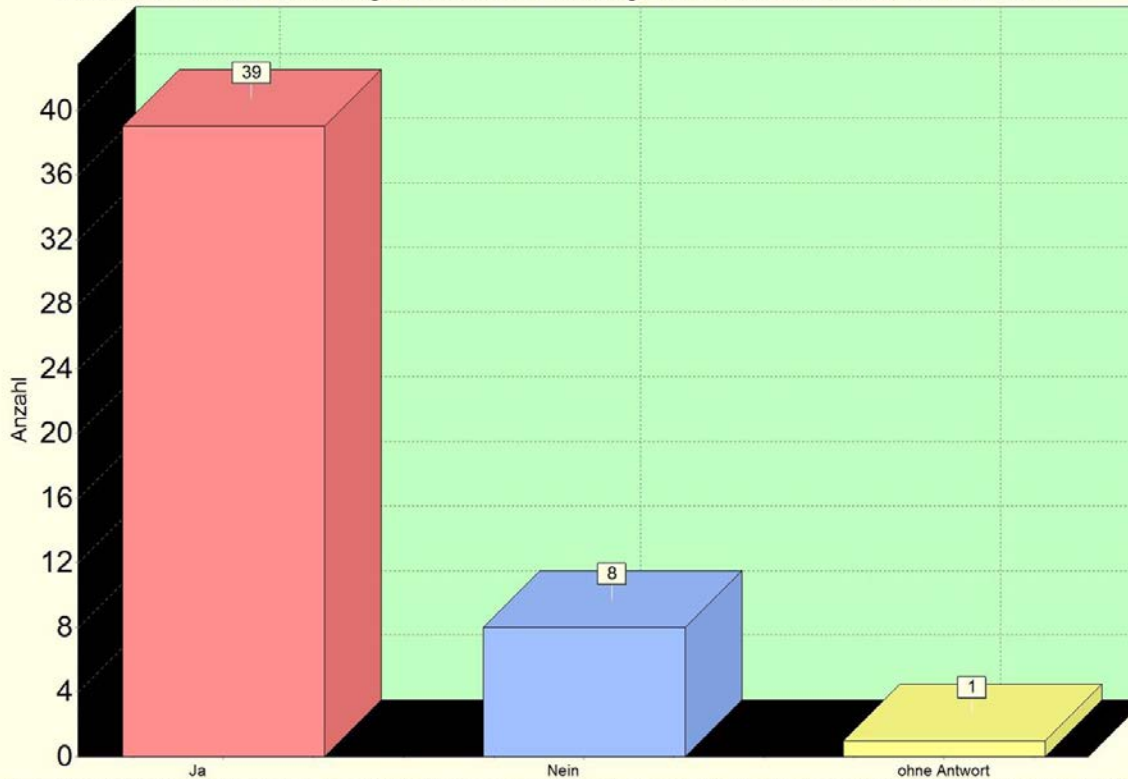


Filter: 6 - [Bayern / Berlin / Brandenburg / Bremen / Hessen / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Saarland / Sachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein / Thüringen] N [48]

Der überwiegende Teil der Befragten erklärt sehr deutlich, dass in jedem Fall bei einem Weisungsverstoß eine Rücksprache mit BwH und Führungsaufsichtsstelle erfolge. 18 der Befragten erstatten auch ohne Rücksprache Strafanzeige und einer der Befragten gibt an, dass die Stellung einer Strafanzeige obligatorisch sei und ein entsprechender Bericht gefertigt werde.

Auswertung der Fragen zum landeseigenen Überwachungskonzept bzw. der Verwaltungsvorschrift

Halten Sie die die Verwaltungsvorschrift als Grundlage für Ihre Arbeit sachlich für ausreichend?

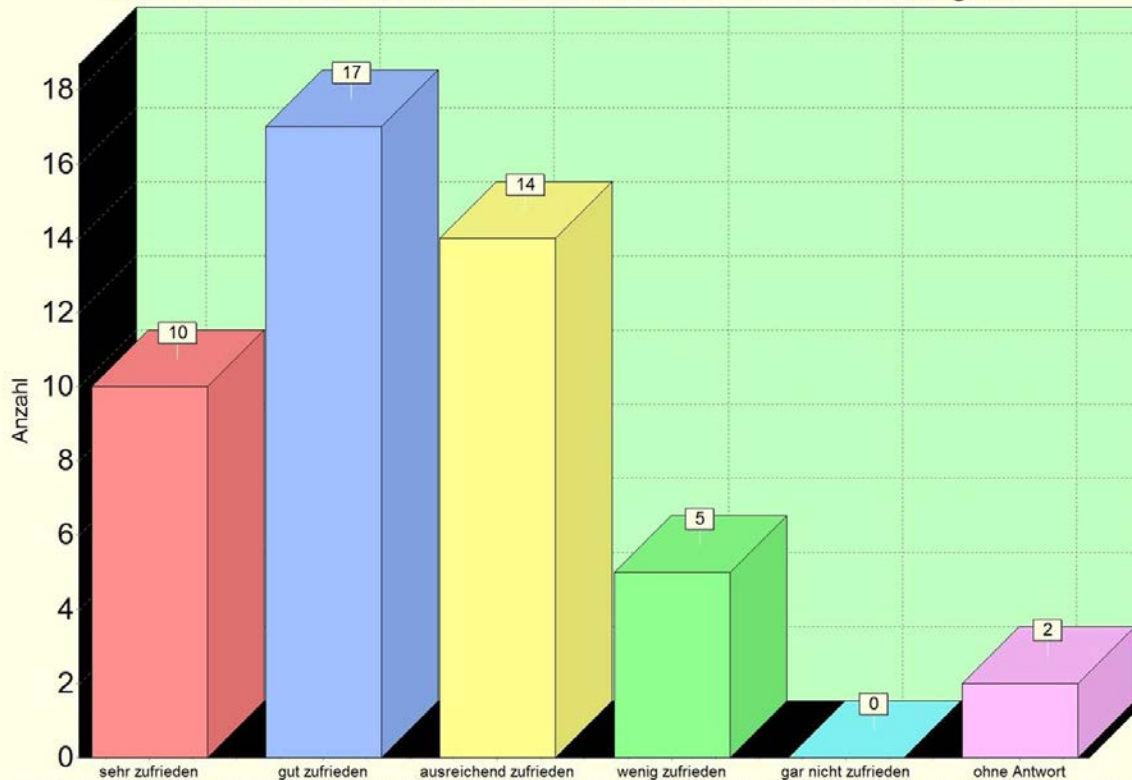


Die Einschätzungen zu den Überwachungskonzepten waren hilfreich, um die praktischen Schwierigkeiten der Polizei damit herauszufiltern. Ein Hauptproblem ist hier sicherlich der noch weitestgehend ungeklärte Umgang mit dem direkten Datenaustausch zwischen Bewährungshilfe und Polizei sowie die Problematik der unterschiedlichen Standards der Kategorisierung von Probanden in den Ländern.

Filter: 6 - [Bayern / Berlin / Brandenburg / Bremen / Hessen / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Saarland / Sachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein / Thüringen] N [48]

Auswertung der Fragen zur Zufriedenheit mit der Bewährungshilfe

Wie zufrieden sind Sie in der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe?

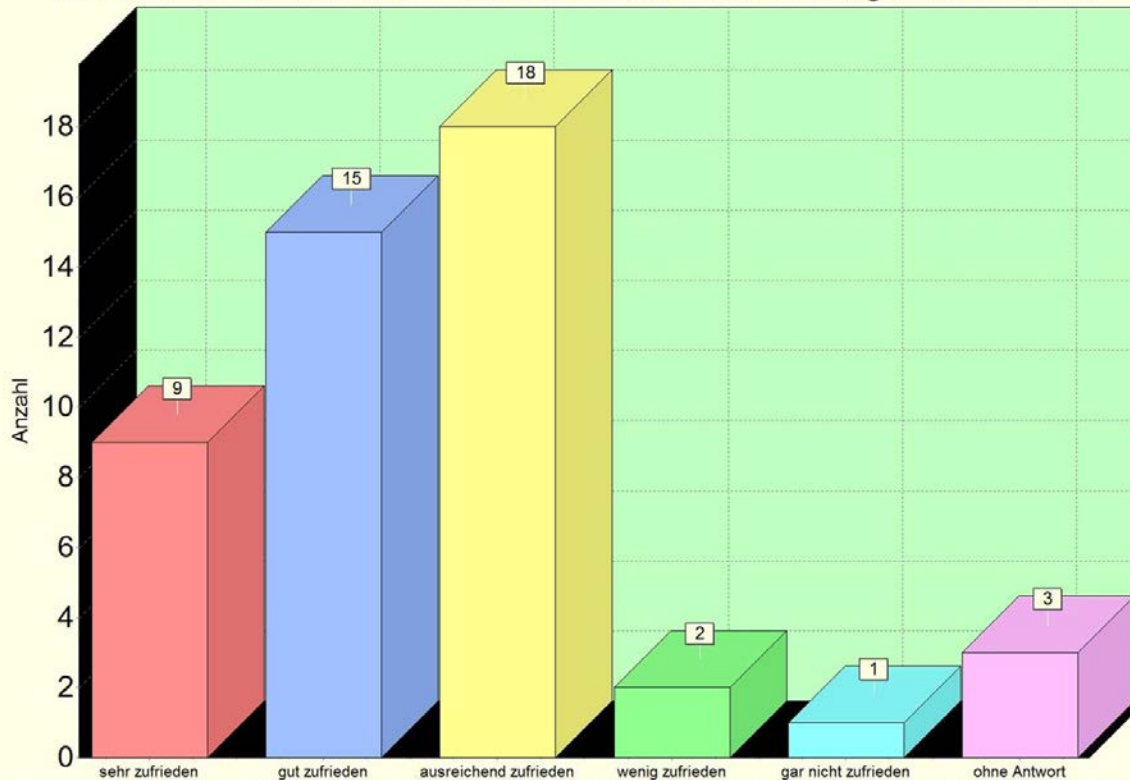


Die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe durch die Polizei ist von der Datenschutzproblematik geprägt. Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit reichen von gemeinsamen regelmäßigen Dienstbesprechungen bis hin zum Begehren, die bestehende Rechtsgrundlage zum Informationsaustausch zu verbessern.

Filter: 6 - [Bayern / Berlin / Brandenburg / Bremen / Hessen / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Saarland / Sachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein / Thüringen] N [48]

Auswertung der Fragen zur Zufriedenheit mit der Führungsaufsichtsstelle

Wie zufrieden sind Sie in der Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle?

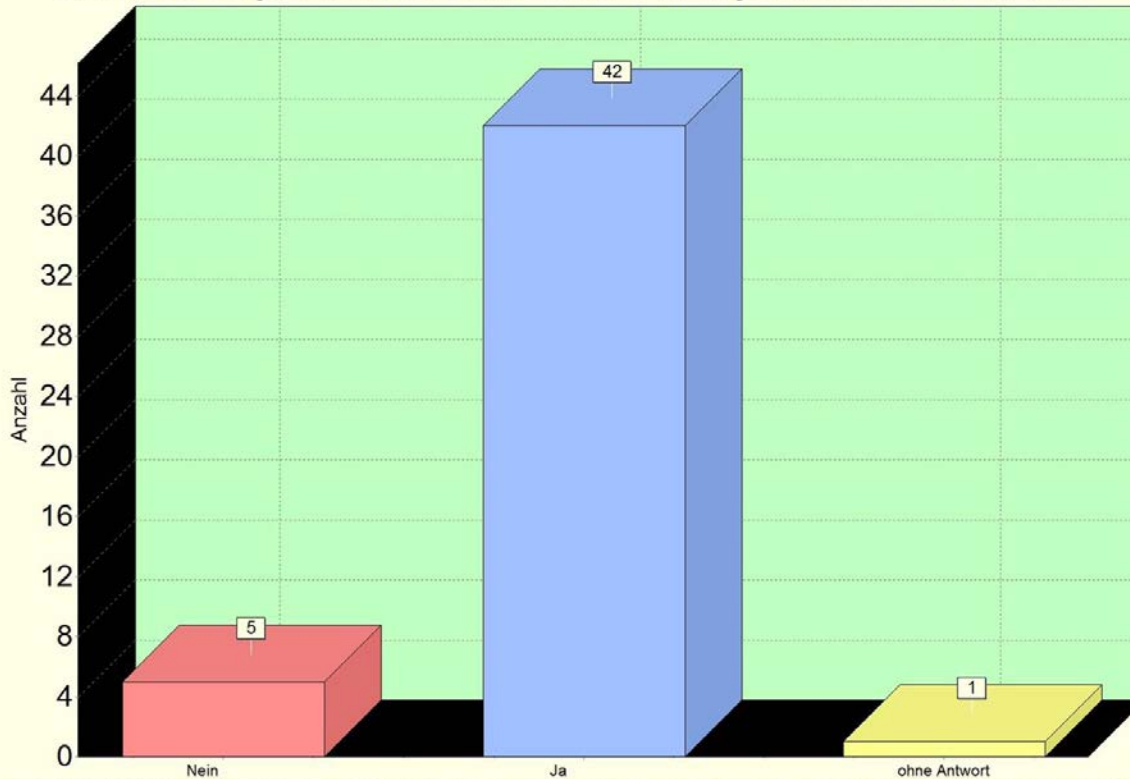


Filter: 6 - [Bayern / Berlin / Brandenburg / Bremen / Hessen / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Saarland / Sachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein / Thüringen] N [48]

Die Kritik in der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen wird ebenfalls vom Umgang mit Informationen bestimmt. In der Regel wird die Durchsetzung von Konsequenzen bei Weisungsverstößen bemängelt. Zwar bestehen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zwischen Polizei und Aufsichtsstelle praktisch keine rechtlichen Hürden, jedoch wird die teilweise unbefriedigende personelle Ausstattung der Aufsichtsstellen häufig thematisiert.

Auswertung der Fragen zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht

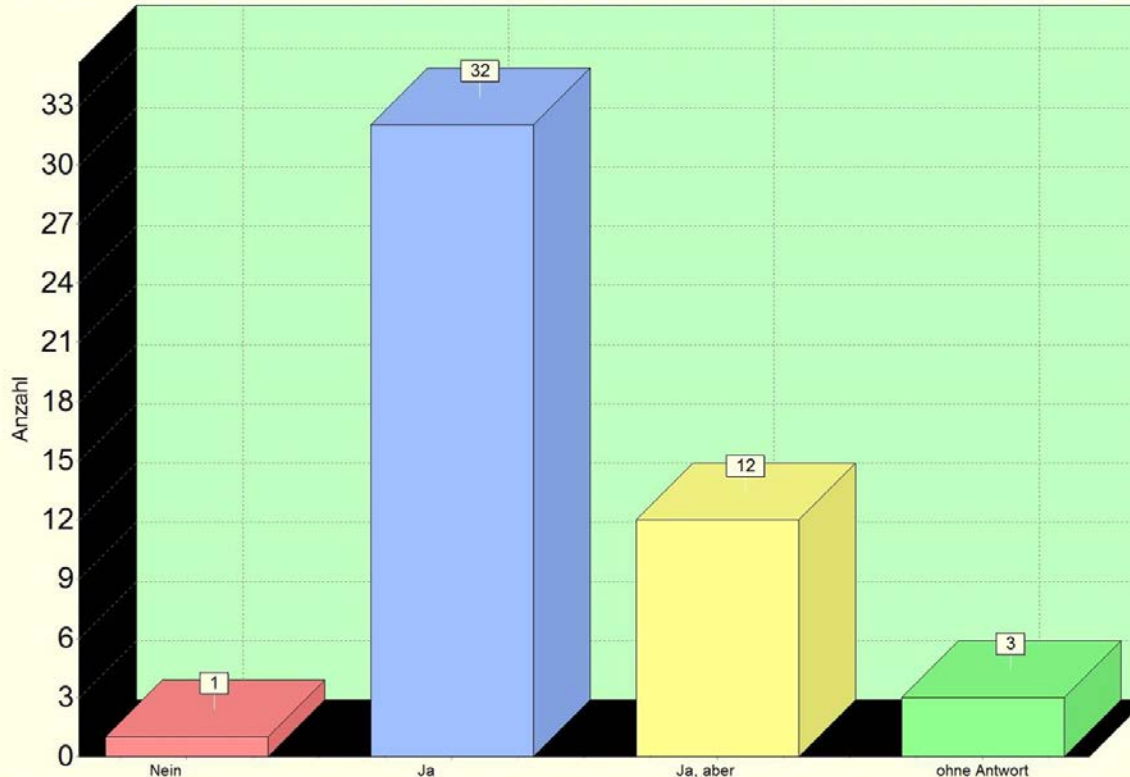
Halten Sie die gesetzlichen Vorschriften zur Führungsaufsicht für ausreichend?



Die Möglichkeiten des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung im Rahmen der Führungsaufsicht werden von den Befragten überwiegend für ausreichend erachtet, wobei sich die Polizei allerdings mehr Mitspracherecht bei der Umsetzung der Weisungsüberwachung wünscht. Die nach Auffassung der Polizei teilweise unbefriedigenden Kontrollmechanismen kommen hier ebenso zur Sprache wie die wenigen Möglichkeiten, bei augenfälligen Weisungsverstößen kurzfristig sanktionierend auf Probanden einwirken zu können.

Auswertung der Fragen zur Sanktionsmöglichkeit des § 145a StGB

Halten Sie die Sanktionsmöglichkeiten des § 145a StGB für sinnvoll und notwendig?



Die Sanktionsmöglichkeiten gemäß § 145a StGB werden von allen Befragten für sinnvoll und notwendig erachtet. Mit „Ja aber“, wurde im Freitext hinzugefügt, dass

- eine schnellere Umsetzung der Vorschrift bei Verstößen erfolgen müsse,
- konsequente und zeitnahe Reaktionen auf Verstöße wünschenswert wären und
- die Hürde einer Verurteilung deutlich zu hoch liege.

Zusammenfassung und Ausblick

- Zusammenarbeit zwischen Polizei, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht hat trotz ungeklärter Datenschutzproblematik eine Selbstverständlichkeit erreicht
- Gemeinsame Linie der Länder bei der Umsetzung der Verwaltungsvorschriften fehlt
- Einbeziehung der Polizei im Rahmen der Überwachung rückfallgefährdeter Sexual- bzw. Gewaltstraftäter ist eine sinnvolle Ergänzung

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Bernd Kammermeier (LL.M.Crim.)
Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit M-V
Dierkower Damm 29, D-18146 Rostock
Telefon: 0381 / 86506-35, Fax: 0381 / 86506-77
Bernd.Kammermeier@lastar.mv-justiz.de